MARKT HEROLDSBERG

Antragsteller:

Heroldsberg,

Tel.-Nr. des Antragstellers:

Verantwortlicher Bauleiter: Tel.-Nr.:

An den
Markt Heroldsberg
Technik und Versorgung
Hauptstraße 104
90562 Heroldsberg

Sachbearbeiterin: Frau Stell
Telefon: 0911/518 57 37
Fax: 0911/ 518 57 40
E-Mail: u.stell@heroldsberg.de

Antrag
auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 STVO und für eine Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG)

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Anordnung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum.

Die **Bezeichnung der Straße, bei km/ von km – bis km/ bei Hs.-Nr./ von Hs-Nr.- Hs-Nr.**

in **Heroldsberg**

soll während folgender Zeit **in der Zeit vom - bis**

wegen **Grund der Sperrung**

für den Fahrzeugverkehr	☐ vollständig	☐ halbseitig	☐ teilweise
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	☐ vollständig	☐ halbseitig	☐ teilweise
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	☐ vollständig	☐ halbseitig	☐ teilweise

gesperrt werden.

Sonstige Maßnahmen:
☐ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
☐ Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges/Radweges

Bei Aufstellung/Ablagerung: Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung (auch benötigte Fläche)

	im Bereich des Gehweges	am Fahrbahnrand	halbseitig
Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche	m	m (min.5,50m)	m (min. 2,75 m)

Die Kontaktdaten des Auftraggebers bei Verlegung von Versorgungsleitungen sind anzugeben:
Fa.: **Tel.Nr.:**

e-mail:

Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs erfolgt nach dem
☐ Regelplan Nr. vom
☐ Beschilderungsplan Nr. vom

☐ Der Verkehr wird an der Baustelle vorbeigeleitet.
☐ Der Verkehr soll umgeleitet werden über

Der Anliegerverkehr soll zugelassen werden bis

Gleichzeitig wird hiermit auch der Antrag auf Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) gestellt.
Ein etwaiger Gestattungsvertrag/Nutzungsvertrag vom
☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht ☐ ist nicht erforderlich

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Wenn die Verkehrssicherung in Eigenleistung erfolgt, ist hierzu ein Nachweis über die Eignung und Qualifikation zur Sicherung von Arbeitsstellen gemäß RSA 21, ZTV – SA 97 und MVAS erforderlich !

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschrankt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst reingehalten werden.
4. **Beim Befahren der Gehwege mit schweren Geräten, sind diese mit Geotextil, Sand und Stahlplatten oder mit Baggermatratzen zu schützen. Zum Überfahren der Borde sind diese mit Bohlen zu schützen.**
5. Falls mit der Sondernutzung Aufgrabungsarbeiten verbunden sind:
   Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Gas- und Elektrizitätswerk, Wasserwerk, benachbarte Industrieanlagen usw., Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Sondernutzung irgendwelche Versorgungsleitungen oder zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
7. Beim Wiederauffüllen der Baugrube ist sachgemäß zu verfahren. Etwa eintretende Senkungen sind unverzüglich nachzufüllen. Übrigbleibendes Material ist unverzüglich wegzufahren.
8. Sobald die Wiedereinfüllung sich genügend gesetzt hat, sind unverzüglich sachgemäß und in der früheren Art und Güte der ordentliche Unterbau und der Belag sowie die anderen Anlagen wieder herzustellen oder wieder anzubringen. Später etwa eintretende schädliche Folgen der Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Der Markt Heroldsberg behält sich vor, für die durch die Straßenaufgrabung bedingte Wertminderung der Straße einen Ersatzbetrag zu fordern.
10. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
11. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
12. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Heroldberg.

Bei verkehrsrechtlicher Anordnung und Sondernutzung

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entsehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem Markt Heroldsberg in vollem Umfang übernommen.

Ferner wird gebeten, die notwendigen Verkehrsbeschränkungen und eine etwa erforderliche verkehrspolizeiliche Erlaubnis zu diesem Vorhaben bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken. (Zwei Durchschläge dieses Antrages lege ich bei).

Unterschrift des Antragstellers